

Neuregelung des Wahlverfahrens für den Landrat

Erläuterungen zum Gegenvorschlag des Referendumskomitees "Majorz: Kopf statt Parteiwahlen"

1. Beim Majorzwahlverfahren handelt es sich zwar primär um ein Personenwahlverfahren. Erfahrungsgemäss empfehlen die Parteien den Stimmberechtigten aber alle Kandidaten der jeweiligen Partei zu wählen.
2. Der Wahlakt verläuft ähnlich wie bei Regierungsratswahlen. Es dürfen pro Gemeinde (Wahlkreis) so viele vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 5 ff.) gewählt werden, wie die Gemeinde Sitze im Landrat hat (Art. 12).
3. Anschliessend werden sämtliche Stimmen jeder Person zusammengezählt (Art. 13 Abs. 2).
4. Gewählt sind jeweils die Personen mit den meisten Stimmen, bis alle Sitze in der Gemeinde verteilt sind. Bei Stimmengleichstand (auch bei Ersatzpersonen) entscheidet das Los (Art. 13 Abs. 3).
5. Im Falle eines Nichtantritts des Mandats oder des vorzeitigen Rücktritts aus dem Landrat rückt in der Gemeinde diejenige Person mit der nächstmeisten Stimmenanzahl nach (unabhängig von der Parteizugehörigkeit) (Art. 13 Abs. 4 und 5).

6. Extrembeispiel:

Ausgangslage: Gemeinde mit 2 Sitzen, 1'000 Stimmberechtigten (=gültige Wahlzettel) und 6 Kandidierenden (aus 3 Parteien)

340 Stimmberechtigte (34%) wählen die Kandidierenden 1 und 2 von der Partei A.
331 Stimmberechtigte (33.1%) wählen die Kandidierenden 3 und 4 von der Partei B.
329 Stimmberechtigte (32.9%) wählen die Kandidierenden 5 und 6 von der Partei C.

Gewählt sind die Kandidaten 1 und 2 von der Partei A mit je 340 Stimmen. Partei A erhält somit mit der relativen Mehrheit von 34% Wähleranteil alle Sitze in der Gemeinde.

Sofern einer der beiden gewählten Kandidaten das Mandat nicht annimmt oder während der Legislatur zurücktritt, rückt je nach Losentscheid der oder die Kandidierende 3 oder 4 der Partei B nach (Art. 13 Abs. 3 und Art. 16).

Staatskanzlei Nidwalden, 19. Juli 2013